

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Trefzer (AfD)**

vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

zum Thema:

Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 1: Arbeit des Prüfungsgremiums

und **Antwort** vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22669

vom 14. Februar 2020

über Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 1: Arbeit des Prüfungsgremiums

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

1.) Zum Verfahren zur Überprüfung der Dissertation von Franziska Giffey und zur Einsetzung eines Prüfungsgremiums teilte die FU am 30.10.2019 u.a. mit: „In diesem Fall [Fall Giffey] gehörten dem Prüfungsgremium drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, eine externe Hochschullehrerin/ein externer Hochschullehrer sowie eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Freien Universität Berlin an.“

Welche Personen waren Mitglieder des eingesetzten Prüfungsgremiums zur Untersuchung der Doktorarbeit von Franziska Giffey? (Bitte um Nennung von Name und Funktion an der Universität)

Zu 1.:

Die Weitergabe und Verwendung dieser personenbezogenen Daten unterliegen dem Schutzbereich der Betroffenen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Kapitel 1 Berliner Datenschutzgesetz.

2.) Wer hat das Prüfungsgremium kraft welcher Eigenschaft eingesetzt? Auf welcher Grundlage wurde das Prüfungsgremium eingesetzt? Welche Rolle spielte bei der Einsetzung des Prüfungsgremiums der Promotionsausschuss des OSI? Welche Personen gehörten zurzeit der Einsetzung des Prüfungsgremiums dem Promotionsausschuss des OSI an? Welche Personen haben über die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsgremiums bestimmt? (Bitte um Übermittlung des Sitzungsprotokolls)

Zu 2.:

Unter Berücksichtigung von § 34 Abs. 8 BerlHG und der aktuellen einschlägigen Promotionsordnung wurde das Gremium gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG durch den zuständigen Promotionsausschuss des Otto-Suhr-Instituts am 25.02.2019 eingesetzt. Dem Promotionsausschuss gehörten folgende Mitglieder an: Frau Prof. Börzel, Frau Prof. Caglar, Herr Prof. Chojnacki, Frau Dr. Jörgensen. Alle Mitglieder nahmen an der Sitzung am

25.02.2019 teil und setzten die fünf Mitglieder des Gremiums mit einstimmigem Beschluss ein.

3.) Sind Presseberichte zutreffend, dass die Erstgutachterin der Doktorarbeit von Franziska Giffey, Frau Tanja Börzel, die Mitglieder der Prüfungskommission selbst mit ausgesucht hat?

Zu 3.:

Frau Prof. Börzel war Mitglied des Promotionsausschusses und in dieser Funktion an der Einsetzung des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG beteiligt.

4.) Stephan Rixen, Sprecher des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG, schreibt am 9. Januar 2020 in der FAZ auf Seite 7: „In der Pressemitteilung, mit der eine Exzellenz-Universität [FU Berlin] den Plagiatsfall für beendet erklärte, fiel ein passivisch formulierter Satz ins Auge. Danach ‚wurde‘ ein ‚Verfahren zur Überprüfung der Dissertation eingeleitet und ein Prüfungsgremium eingesetzt‘. Wer das Gremium eingesetzt hat, lässt sich der Pressemitteilung nicht entnehmen. Auf mehrmalige Nachfrage bestätigte die Exzellenz-Universität, dass die Erstbetreuerin [Tanja Börzel] der dem Plagiatsverdacht ausgesetzten Dissertation als Vorsitzende dem Promotionsausschuss angehörte, der das Prüfungsgremium bestellte, also die Personen auswählte, die den Vorwurf bestätigen oder entkräften sollten. Auf die Frage, wieso die Erstbetreuerin, um deren Ruf es ja indirekt auch ging, darüber mitentscheiden durfte, wer indirekt auch sie kontrolliert, hieß es seitens der Exzellenz-Universität: ‚Es waren keine objektiven Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit ersichtlich.‘

a.) Kann die FU Berlin diese Darstellung bestätigen? Wenn nein, inwiefern entspricht sie nicht den Tatsachen?

b.) Falls ja, warum waren für die FU „keine objektiven Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit ersichtlich“, obwohl die Reputation von Tanja Börzel als Erstbetreuerin unmittelbar von dem Ergebnis der Untersuchung betroffen sein würde?

Zu 4. a.) und b.):

Nach Angaben der FU gab es keine objektiven Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der Mitwirkung von Frau Professorin Börzel als Mitglied des Promotionsausschusses, die gemeinsam mit drei weiteren Mitgliedern, an der Einsetzung des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG beteiligt war.

5.) In welchem professionellen Verhältnis standen und stehen die Mitglieder des Prüfungsgremiums zur Erstbetreuerin Tanja Börzel? In welchem professionellen Verhältnis standen und stehen diese Personen desweiteren zum Ehemann der Erstbetreuerin, Thomas Risse?

Zu 5.:

Ein Mitglied des gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG eingesetzten Gremiums gehörte der FU nicht an. Weitere vier Mitglieder gehörten dem Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften an und davon waren drei Mitglieder ebenso wie Frau Prof. Börzel und Herr Prof. Risse Mitglied des Otto-Suhr-Instituts der FU.

Gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG gehörten dem Gremium ein externes Mitglied und vier interne Mitglieder aus dem Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der FU an.

6.) In oben genanntem FAZ-Artikel heißt es weiter: „Die weitere Frage, ob das Verfahren mit der Rechtsaufsicht abgestimmt gewesen sei, hat die Exzellenz-Universität nicht beantwortet. Sollte die Rechtsaufsicht nicht informiert gewesen sein, könnte sie auch jetzt noch das Verfahren beanstanden und eine abermalige Prüfung des Plagiatsvorwurfs veranlassen.“

a.) Kann die FU diese Darstellung bestätigen? Falls nein, inwiefern entspricht sie nicht den Tatsachen?

b.) War das Verfahren zur Prüfung der Doktorarbeit von Franziska Giffey mit der Rechtsaufsicht abgestimmt? Falls ja, bitte um Übersendung der Stellungnahme. Falls nein, warum ist dies nicht erfolgt?

c.) War das Verfahren der Einsetzung des Prüfungsgremiums mit dem Rechtsamt der FU abgestimmt? Wenn ja, bitte um Übermittlung der Stellungnahme des Rechtsamtes

Zu 6. a.) bis c.): Das Verfahren zur Überprüfung der Dissertation ist in § 34 Abs. 7 und 8 BerlHG geregelt, eine Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist dort nicht vorgesehen. Das Rechtsamt der FU hat das Verfahren zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey rechtlich begleitet.

7.) Wurde die Frage der Besorgnis einer möglichen Befangenheit des einsetzenden Gremiums und seiner Mitglieder vom Rechtsamt der FU oder von anderer Stelle juristisch geprüft? (Bitte um Übersendung der Stellungnahme).

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

8.) Wurde die Frage der Besorgnis einer möglichen Befangenheit des Prüfungsgremiums selbst und seiner Mitglieder vom Rechtsamt der FU oder von anderer Stelle juristisch geprüft? (Bitte um Übersendung der Stellungnahme)

Zu 8.:

Objektive Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der Mitglieder des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG waren nicht ersichtlich. Das Rechtsamt wurde über die Einsetzung des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG informiert und hat den Sachverhalt von Amtswegen nicht beanstandet.

9.) Für den Fall der Aberkennung ihres Doktorgrades erklärte Franziska Giffey ihren Rücktritt. Waren sich die Mitglieder des Prüfungsgremiums dieser politischen Implikationen des Falles bewusst? Welche Auswirkungen hatte dies auf die Arbeit des Prüfungsgremiums?

Zu 9.:

Grundlage für das Verfahren zur Überprüfung der Dissertation durch das Gremium waren wissenschaftliche Standards und die rechtlichen Vorschriften.

10.) Über welchen Zeitraum erstreckte sich die Untersuchung der FU? Wie oft und wann fanden die Sitzungen des Prüfungsgremiums statt und wie lange dauerten diese jeweils? Wurden Sitzungsprotokolle angefertigt? (Bitte um Übermittlung derselben)

Zu 10.:

Das Gremium wurde am 25.02.2019 eingesetzt und hat am 14.10.2019 in der neunten Sitzung beschlossen, dem Präsidium vorzuschlagen, Frau Dr. Giffey eine Rüge zu erteilen.

11.)

- a.) Wer sind die Ombudspersonen für die Wissenschaft an der FU? In welcher Form wurden sie im Fall Giffey einbezogen und aktiv?
- b.) In welcher Form wurde im Fall Giffey das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG einbezogen und aktiv und zu welcher Bewertung ist das Gremium gelangt?
- c.) In welcher Form hat sich nach Kenntnis der FU Prof. Dr. Stephan Rixen, Sprecher des DFG-Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“, im Vorfeld und im Nachgang zum Fall Giffey positioniert?

Zu 11. a.) bis c.):

Die Vertrauenspersonen der FU Berlin können der folgenden Webseite entnommen werden:

https://www.fu_berlin.de/forschung/service/foerderung/dokumentensammlung/ombud/index.html

Das Verfahren zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey wurde ausschließlich auf der Grundlage von § 34 Abs. 7 und 8 BerlHG durchgeführt. Die Vertrauensperson des Fachbereichs und das Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ der DFG waren nicht beteiligt. Der Presseartikel von Herrn Prof. Dr. Rixen in der FAZ vom 09.01.2020 ist der FU Berlin bekannt.

12.) Welche weiteren, nicht dem Prüfungsgremium angehörende Person haben außerdem an dessen Beratungen teilgenommen?

Zu 12.:

Neben den Mitgliedern des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG haben an dessen Sitzungen zur Unterstützung und Begleitung eine Mitarbeiterin der Nachwuchsförderung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU sowie Juristen aus dem Rechtsamt der FU teilgenommen. Zudem hat eine Person vom Promotionsausschuss des Otto-Suhr-Instituts an der ersten Sitzung des Gremiums zu Beginn teilgenommen.

13.) In welcher Form hat das Prüfungsgremium mit Vroniplag Wiki kooperiert?

14.) Welcher Definition von Plagiat ist das Prüfungsgremium gefolgt? Welche weiteren Kriterien und Fragen hat das Prüfungsgremium seiner Untersuchung, ob die Dissertation Giffey den Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit genügt, zugrunde gelegt?

15.) Wurden alle bei Vroni Plag Wiki erhobenen Vorwürfe von dem Prüfungsgremium geprüft? Wenn nein, warum nicht?

16.) Gab es außer von Vroni Plag Wiki weitere Vorwürfe, die dem Prüfungsgremium bekannt geworden sind? Falls ja, wurden diese geprüft?

17.) Vroniplag Wiki fand 238 Plagiatsstellen und einen Plagiatsanteil von 37,1 Prozent der Seiten. Elf Seiten enthalten laut Vroniplag Wiki 50 bis 75 Prozent Plagiatstext, eine Seite mehr als 75 Prozent. Kann das Prüfungsgremium diese Angaben bestätigen? Hat das Prüfungsgremium mehr oder weniger Plagiate festgestellt?

18.) Hinsichtlich welcher Aspekte möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wurde die Arbeit von Dr. Giffey durch das Prüfungsgremium untersucht?

19.) In welcher Form wurde auf die Vorarbeit von VroniPlag Wiki zurückgegriffen und in welcher Form wurde diese Recherche vertieft? Wurden Vertreter von VroniPlag zu Sitzungen eingeladen?

20.) Inwieweit hat das Prüfungsgremium eigene Recherche betrieben und Untersuchungen angestellt, die über die Recherchen von Vroniplag Wiki hinausgehen? Welche Personen waren damit befasst (Bitte namentliche Nennung) und welcher Stundenumfang war damit in etwa verbunden? (Grobe Angabe ausrei-

chend)

Zu 13. bis 20.:

Das Gremium hat den Prüfbericht von VroniPlag Wiki erhalten. Auf der Grundlage der von VroniPlag Wiki beanstandeten Stellen hat die FU eine systematische Plagiatsprüfung vorgenommen. Die FU hat eine eigene und unabhängige Bewertung der von VroniPlag Wiki beanstandeten Stellen durchgeführt (siehe Drucksache 18/21479). Die Überprüfung erfolgte ausschließlich durch das Gremium.

Nach Angaben der FU wurden weitere Vorwürfe nicht bekannt.

Die systematische Prüfung hat ergeben, dass Frau Dr. Giffey in ihrer Dissertation die Standards wissenschaftlichen Arbeiten nach Aussage des Gremiums nicht durchgängig beachtet habe. Eine „Überhandnahme“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde nicht bejaht (siehe Drucksache 18/21479).

21.) Genügte das Prüfverfahren der FU – nach Auffassung des Senats – dem Untersuchungsgrundsatz „Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.“ (§ 24 VwVfG)?

Zu 21.:

Ja.

22.) Der Senat erklärte: „Entscheidend ist nicht, welche Zitierweise genutzt wird, sondern, dass die Übernahme einer Fremdleistung nachprüfbar gemacht wird.“ (Drucksache 18/21479)
In wie vielen Fällen wurde von Franziska Giffey die Übernahme einer Fremdleistung nicht nachprüfbar gemacht?

23.) Der Senat erklärte: „Die Freie Universität Berlin hat die von VroniPlag Wiki beanstandeten Stellen systematisch geprüft. Eine ‚Überhandnahme‘ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde nicht bejaht.“ (Drucksache 18/21479)

Ab wann wäre von einer Überhandnahme zu sprechen? Wie bewertet das Prüfungsgremium die Maßstäbe von VroniPlag Wiki, insofern VroniPlag Wiki im Gegensatz zur Entscheidung der FU eine Überhandnahme von Plagiaten (37,1 Prozent) erkannte?

Zu 22. und 23.:

Eine ‚Überhandnahme‘ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde vom Prüfungsgremium nicht bejaht. Der Berliner Senat ist nicht mit der Überprüfung oder Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten betraut. Siehe auch Antwort zu 13.bis 20.

24.) Welche Rolle spielte das Gutachten, das der Rechtsanwalt Giffey auf der Grundlage von Unterlagen und Emails erstellt hat, für die Entscheidungsfindung? Welche Erkenntnisse zog das Prüfungsgremium aus dem Gutachten des Rechtsanwalts?

25.) Auf welche Art von Unterlagen und E-Mails stützt sich das Gutachten des Rechtsanwalts von Frau Giffey?

Zu 24. und 25.:

Laut Angaben der FU wurde die gutachterliche Stellungnahme des Rechtsanwalts von Frau Dr. Giffey in das Prüfverfahren des Gremiums einbezogen.

26.) Zu welchem Resultat, zu welcher Empfehlung ist das Prüfungsgremium gelangt? Fiel die Entscheidung einstimmig aus? (Bitte um Übersendung des Sitzungsprotokolls)

Zu 26.:

Das Gremium hat in der neunten Sitzung am 14.10.2019 einstimmig beschlossen, dem Präsidium vorzuschlagen, Frau Dr. Giffey eine Rüge zu erteilen.

27.)

a.) Wurde die Arbeit Giffeys auf „Komplettplagiate“ hin untersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Bitte um Nennung der beanstandeten Seiten und Zeilen). Wenn nein, warum nicht?

b.) Wurde die Arbeit Giffeys auf „Übersetzungsplagiate“ hin untersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Bitte um Nennung der beanstandeten Seiten und Zeilen). Wenn nein, warum nicht?

c.) Wurde die Arbeit Giffeys auf „Verschleierungen“ (Umformulierte Textübernahmen ohne Verweis auf die Quelle) hin untersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Bitte um Nennung der beanstandeten Seiten und Zeilen). Wenn nein, warum nicht?

d.) Wurde die Arbeit Giffeys auf „Blindzitate“ und blinde Referenzierungen (Quellen, die nicht nachgeprüft wurden) hin untersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Bitte um Nennung der beanstandeten Seiten und Zeilen). Wenn nein, warum nicht?

e.) Wurde die Arbeit Giffeys auf „willkürliche Referenzierungen“ (unzutreffende Quellenangaben) hin untersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Bitte um Nennung der beanstandeten Seiten und Zeilen). Wenn nein, warum nicht?

f.) Wurde die Arbeit Giffeys auf „Bauernopfer“ (Übernahme ohne ausreichende Kennzeichnung doch unter Angabe der Quelle) hin untersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Bitte um Nennung der beanstandeten Seiten und Zeilen). Wenn nein, warum nicht?

g.) Wurde die Arbeit Giffeys auf „Halbsatzflickerei“ (Kurze Sätze, Halbsätze oder auch nur Ausdrücke aus einzelnen Wörtern ohne Quellenangabe) hin untersucht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Bitte um Nennung der beanstandeten Seiten und Zeilen). Wenn nein, warum nicht?

Zu 27. a.) bis g.):

Diese Plagiatskategorien wurden nach Aussage des zuständigen Gremiums nicht verwendet. Das Gremium hat gemäß § 34 Abs. 7 BerlHG geprüft, ob Frau Dr. Giffey den Doktorgrad durch eine Täuschung über die Eigenständigkeit ihrer wissenschaftlichen Leistung erlangt hat. Siehe auch Antwort zu 14 bis 20.

Berlin, den 6. März 2020

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -